

Vorlage an den Ausschuss für Umwelt und Technik

Antrag auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von geklärtem Abwasser aus der Kläranlage Steinenstadt in den Rhein

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Der Abwasserzweckverband Hohlebachtal beantragt die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von geklärtem Abwasser aus der Kläranlage Steinenstadt in den Rhein auf der Gemarkung Neuenburg. Die Stadt Neuenburg am Rhein ist Mitglied im Abwasserzweckverband Hohlebachtal.

Zur inhaltlichen Beurteilung wurde der Antrag von einem Fachbüro geprüft, diese haben folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Antrag auf die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis bezieht sich auf die jetzige Einleitstelle. Im Rahmen des integrierten Rheinprogrammes ist geplant die Einleitstelle zu verlegen. Die Umsetzung dieser Verlegung ist, lt. einer Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Abwasserzweckverband direkt an das IRP-Programm gekoppelt. Eine Terminschiene für die Verlegung ist in dem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis allerdings nicht genannt.

Ein Lageplan mit der jetzigen und auch der zukünftig geplanten Einleitstelle ist beigelegt. Im gewässerökologischen Gutachten wird die Verlegung der Einleitstelle klar empfohlen.

Aus dem Erläuterungsbericht zum Betrieb der Kläranlage sind die folgenden Punkte hervorzuheben:

- Die Schlammmentsorgung ist bis 2038 gesichert.
- In Kapitel 6.1 wurden Sanierungsmaßnahmen der Kläranlage vorgeschlagen, die teilweise schon umgesetzt wurden, teilweise aber noch umgesetzt werden sollten.
- Auf Basis von Betriebsdaten und der positiv veränderten Parameter Trockensubstanz und Schlammindex aus dem Jahr 2020 kann der Nachweis der Belegung geführt werden.
Für den Prognosezustand (Anschluss Neubaugebiete der Einzugsgebiete der Anschlussgemeinden) liegt das erforderliche Beckenvolumen mit 1.664 m³ jedoch nur knapp unterhalb des zur Verfügung stehenden Volumens von

1.700 m³. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Kläranlage im Prognosezustand am Limit befinden wird.

Sofern die Kläranlage weiterhin optimal betrieben wird sowie die regelmäßigen Kontrollen gemäß Eigenkontrollverordnung durchgeführt werden, sollte die Kläranlage jedoch, wie bisher auch, stabil laufen und keine Beeinträchtigung der Gewässergüte des Rheins zu erwarten sein.

Positiv wirkt sich aus, dass der zukünftige Einleitgrenzwert für den chemischen Sauerstoffbedarf, der dem bisherigen Einleitgrenzwert entspricht, mit 50 mg/l unterhalb des Grenzwertes aus der Abwasserverordnung Anhang 1 von 90 mg/l für eine Abwasserbehandlungsanlage der Größenklasse 4 liegt.

■ Gewässerökologisches Gutachten

Das gewässerökologische Gutachten orientiert sich am Leitfaden „Gewässerbezogene Anforderungen an Abwassereinleitungen“ der LUBW (2015).

Das Gutachten kommt zum Schluss, dass durch die Einleitstelle bei der Wirbellosenfauna hinsichtlich des Parameters organische Partikel eine unklare Signifikanz sowie eine geringe Verschlechterung bei Kieselalgen vorliegt. Insgesamt sind die Auswirkungen der Kläranlageneinleitung an einzelnen Effekten sichtbar, aber dennoch trotz Beprobung im Bereich der Fahne eher gering.

Das Gutachten spricht eine deutliche Empfehlung aus, die Einleitstelle in den Hauptstrom des Rheins zu verlegen.

Energieeffizienzanalyse

Bei der Energieeffizienzanalyse wurden Defizite aufgezeigt und Maßnahmenpakete definiert, die für eine Steigerung der Energieeffizienz umgesetzt werden sollten.

UVP-Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter wird ausgeschlossen, so dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

■ Allerdings wurden die erforderlichen baulichen Anpassungen bei einer möglichen Verlegung der Einleitstelle nicht betrachtet. Hier könnten geschützte Biotope betroffen sein, für die dann eine Ausnahmeregelung getroffen und ein entsprechender Ausgleich geschaffen werden müsste.

Natura-2000-Vorprüfung

Es sind keine erheblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Fazit

Dem Antrag kann aus Sicht des Fachbüros stattgegeben werden.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Umwelt und Technik vor, dem Antrag grundsätzlich zuzustimmen. Ergänzend wird das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als untere Wasserbehörde darauf hingewiesen, die noch ausstehenden Maßnahmen hinsichtlich der vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen der Kläranlage, der geplanten Optimierung der Energieeffizienz sowie die möglicherweise erforderliche Prüfung umweltrelevanter Themen bei der geplanten Verlegung der Einleitstelle zu berücksichtigen und ggf. als Auflagen mit in die Genehmigung aufzunehmen.

■ **16.06.2021 / Dirschka, Andrea**